

Dr. med. Catja Carla Wyler van Laak
Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Schwerpunkt für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Zert. Forensische Psychiaterin SGFP
Stüssistrasse 83, 8057 Zürich
Tel. 044 364 55 71 Fax 044 364 55 79
E-Mail: c.c.wyler@bluewin.ch

12. Forensisch-Psychiatrisches Praxiskolloquium

Ort: Praxis Dr. med. C. Wyler van Laak, Stüssistrasse 83, 8057 Zürich
Zeit: 29. Mai 2019 von 14-17 Uhr.

„Die ärztliche Schweigepflicht aus strafrechtlicher Sicht“

Gehe ich richtig mit der ärztlichen Schweigepflicht um?

Referenten:

Nikola Bellofatto
lic. iur. E. M. B. L.-HSG
(Executive Master of European and
International Business Law)
Rechtsanwalt

Dr. med. Catja Wyler van Laak
FMH für Psychiatrie und Psychotherapie
Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH
Zert. Forensische Psychiaterin SGFP

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich Sie auch dieses Jahr wieder zum forensisch-psychiatrischen Praxiskolloquium einladen zu können. Für das hochaktuelle Thema konnte Rechtsanwalt Nikola Bellofatto als Referent gewonnen werden. Im Folgenden finden Sie das Abstract zum Thema sowie die berufliche Vita von Hrn. Bellofatto aufgeführt. Nach einer Einführung von Dr. med. Catja Wyler van Laak wird lic. iur. Nikola Bellofatto das Referat zum Thema halten. Hernach wird viel Zeit für Rückfragen und Diskussionen sein, sodass jeder Teilnehmer die Chance erhält am Ende der Veranstaltung mit seinen Zweifeln, Erwägungen und Sorgen im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht sachgemässer umgehen zu können.

Wie immer wird auch diesmal Gelegenheit sein sich bei einem Apero auszutauschen.

Die Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie und Psychotherapie vergibt für die Fort- und Weiterbildung 2 Credits.

Sie können sich mit beiliegendem Antworttalon oder per E-Mail anmelden.

Ich grüsse Sie freundlich: Dr. med. C. Wyler van Laak

Zum Thema:

„Alle ethischen Kodizes, angefangen bei dem Eid des Hippokrates und bis in die Moderne, enthalten die Pflicht zur Vertraulichkeit als grundlegendes Prinzip.“¹

Der Zürcher Strafrechtler Julian Mausbach schreibt, dass der durch die ärztliche Schweigepflicht bezweckte Patientenschutz wohl mit die älteste Datenschutzregelung der Schweiz darstelle.

„Die ersten Regelungen der ärztlichen Schweigepflicht finden sich bereits im Ayur-Veda des Charâka, ca. 800 v. Chr., einem der ältesten medizinischen Sanskritwerke.“² Die ärztliche Schweigepflicht ist eine der wichtigsten Grundlagen ärztlicher Tätigkeit. Sie gilt nicht nur in der vornehmlich westlich geprägten Ärzteschaft, die sich auf den hippokratischen Eid und das Genfer Gelöbnis bezieht sondern ist ebenso verankert in anders geprägten Kulturen wie z.Bsp. in der Deklaration von Kuwait von 1981, in der die Ärzte der islamischen Welt eine eng an das Genfer Gelöbnis und den hippokratischen Eid angelehnte, jedoch eigene Grundlage ihres Handelns formuliert haben. Die ärztliche Schweigepflicht ist die *Conditio sine qua non* des Mediziners. Mausbach begründet dies u.a. so:

„Nur kranke Personen, die ein Vertrauen in die Medizin und Ärzte haben, gehen so rechtzeitig und ausreichend häufig zur Behandlung, dass gewährleistet ist, dass ansteckende Krankheiten nicht verschleppt werden. Einer der entscheidenden Punkte zur Begründung und Aufrechterhaltung dieses Vertrauens in ein funktionierendes Gesundheitssystem ist der Schutz der ärztlichen Schweigepflicht. Dabei kann ein Schutz des ärztlichen Berufsgeheimnisses durch die Androhung einer strafrechtlichen Sanktion bei Verletzung desselben als wirksamstes Mittel zur Überzeugung des Patienten gesehen werden.“³

In der Schweiz ist die ärztliche Schweigepflicht im § 321 StGB geregelt. Diese Regelung impliziert, dass die Schweigepflicht nicht durch Verschiebung der Schutzrichtung in Richtung der Interessen der Allgemeinheit überdehnt wird. Diese Erkenntnis ist grundlegend, sie ist die Folge aus den Erfahrungen im Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht in diktatorischen Systemen. „Dem Wesen des nationalsozialistischen Staates folgend, wurden die Belange der Allgemeinheit über die Interessen des Einzelnen gestellt und den Ärzten durch ausufernd interpretierbare Tatbestandsformulierungen, die Möglichkeit eröffnet zum Zwecke der Strafverfolgung die Geheimnisse der Patienten an Ermittlungsbehörden mitzuteilen.“⁴

Bei Inhaftierten oder bei Massnahmepatienten können die Interessen des Arbeit-/oder Auftraggebers und nicht medizinischen Kollegen ggf. in Konflikt mit dem wohlverstandenen

¹ Frewer Andreas et al.; „Istanbul Protokoll; Untersuchung und Dokumentation von Folter und Menschenrechtsverletzungen“; Open-Access-Publikation im Sinne der CC-Lizenz BY-NC-ND. S. 82.

² Mausbach Julian; „Die ärztliche Schweigepflicht/Ursprung und Entwicklung der ärztlichen Schweigepflicht“ in: Mausbach Julian; „Die ärztliche Schweigepflicht des Vollzugsmediziners im schweizerischen Strafvollzug aus strafrechtlicher Sicht.“ Zürcher Studien zum Strafrecht 55, Schulthess 2010, S. 9.

³ ebenda. S. 44.

⁴ ebenda S. 54.

Interesse der Patienten geraten.“ Unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis sind alle Angehörigen der Gesundheitsberufe grundsätzlich dazu verpflichtet für die Menschen dazusein, die sie zu untersuchen und zu behandeln haben. Sie können weder durch vertragliche noch durch andere Rücksichten verpflichtet werden ihre berufliche Unabhängigkeit zu gefährden. Sie müssen unvoreingenommen beurteilen, was im Interesse der Gesundheit des Patienten liegt und dementsprechend handeln.“⁵ ... „Selbst wenn Ärzte von einem Dritten angestellt und bezahlt werden, behalten sie eine eindeutige Pflicht der ärztlichen Fürsorge, für jeden Patienten, den sie untersuchen oder behandeln. Sie müssen sich weigern an irgendwelchen Handlungen teilzunehmen, die den Patienten schaden oder sie anfällig für einen körperlichen oder psychischen Schaden zurück lassen.“ ... „Ärzte behalten eine allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit, sodass keine Informationen ohne Kenntnis des Patienten mitgeteilt werden sollten.“ ... „Ein Gewissenskonflikt kann auftreten, wenn Ethik und Recht im Widerspruch stehen. Es können Umstände eintreten unter denen Angehörige der Gesundheitsberufe durch ihre ethische Bindung verpflichtet sind, ein bestimmtes Gesetz nicht zu befolgen, etwa eine gesetzliche Verpflichtung, vertrauliche ärztliche Informationen über einen Patienten preiszugeben.“⁶

Im Konfliktfall sollen Ärzte dem Gericht oder der Behörde, die Informationen verlangt, deutlich machen, dass sie durch ihre Standesordnung der Schweigepflicht unterliegen.“ Angehörige der Gesundheitsberufe, die so antworten, haben Anspruch auf Unterstützung ihres Berufsverbandes und ihrer Kollegen. Während bewaffneter Konflikte stellt das humanitäre Völkerrecht die ärztliche Schweigepflicht darüber hinaus unter besonderen Schutz, indem es fordert, dass Ärzte keine Kranken oder Verletzten anzeigen. Die Angehörigen der Gesundheitsberufe sind dadurch geschützt, dass sie nicht gezwungen werden können, in solchen Situationen Informationen über ihre Patienten preiszugeben.“⁷

So beschreibt Andreas Frewer, Professor am Institut für Geschichte der Medizin und medizinischer Ethik an der Universität Erlangen-Nürnberg die international geltenden Verpflichtungen des Arztes auf der Grundlage des Istanbul-Protokolls.

Die ärztliche Schweigepflicht ist unbestrittenermassen ein hohes Gut und einer der wichtigen Garanten des ärztlichen Handelns. Doch was heisst dies in der Praxis? Was sind die Pflichten, was sind die Schwierigkeiten, was sind die Fallstricke? Worauf muss geachtet werden.

Bestehen in der Schweiz Regelungen und Gesetze, die im Widerspruch zu den Grundlagen des ärztlichen Handelns stehen, oder stehen könnten? Was ist zu tun?

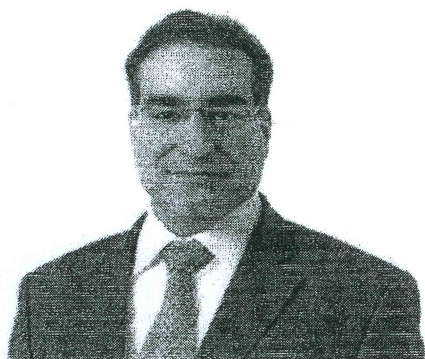
⁵ Andreas Frewer, Holger Furtmeier, Kerstin Krasser, Thomas Wenzel; Istanbul Protokoll, Untersuchung und Dokumentation von Folter- und Menschenrechtsverletzungen/Medizin und Menschenrechte; Opin-Access-Publikation im Sinne der CC Lizenz, BY-NC-ND, S.83.

⁶ ebenda S.84.

⁷ ebenda S. 83.

Diesen Fragen und deren Beantwortung wollen wir uns gemeinsam im Rahmen des obengenannten Kolloquiums widmen.

Zum Referenten:



NIKOLA BELLOFATTO

lic. iur., E.M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt

(bellofatto@lustenberger.pro)

Ich berate und vertrete in- und ausländische Unternehmen und Privatpersonen in handels- und wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten in der Schweiz.

Meine Beratung und Vertretung erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Gesellschafts- und Arbeitsrechts bis hin zu Wirtschaftsdelikten, Strafrecht und internationaler Rechtshilfe.

Meine langjährige Expertise als Verwaltungsrat diverser Gesellschaften und Mitglied von verschiedenen Schulbehörden (Primar-, Sekundar-, Kantonsschulen, privat und öffentlich) runden meine Beratungspraxis ab.

Ausbildung und Zulassungen

- Executive European and International Master of Business Law, E.M.B.L.-HSG, Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften (HSG),
- Zürcher Anwaltspatent, zugelassen in der ganzen Schweiz
- lic. iur., Universität Zürich
- Seton Hall University, NJ, USA
- KV Business School Zürich, (Eidg. Fähigkeitsausweis)

Ausserberufliche Tätigkeiten

- Mitglied der Schulkommission des Gymnasiums Unterstrass und Mitglied des Schulrats des Instituts Unterstrass Zürich
- Mitglied der Schulkommission Kantonsschule Zürich Unterland (KZU)
- Ehem. Vizepräsident Schulpflege Schule Wehntal, Vorsitz Ressort Personal & Schulentwicklung
- Ehem. Präsident Primarschulgemeinde Schleinikon

Berufliche Erfahrung

- Rechtsanwalt und Partner bei Lustenberger Rechtsanwälte KLG, Zürich
- Ehem. Dozent Arbeitsrecht, Netzwerk für betriebswirtschaftliche Weiterbildung (NbW),
- Assistent Accademic Affairs, Seton Hall University, NJ, USA
- Revisionsassistent Nussbaumer & Partner AG, Zürich.

Anmeldetalon:

Anmeldungen bitte an Dr. med. C. Wyler van Laak, Stüssistrasse 83, 8057 Zürich oder per E-Mail (c.c.wyler@bluewin.ch)

Gerne bin ich am Praxiskolloquium vom 29. Mai 2019 dabei und melde mich an:

Ich komme mit.....Personen

Titel/Namen/Vornamen:

Adresse/PLZ/Ort

Telefon:

E-Mail:

.....